

Stellungnahme der AbL zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Gesetzentwurf zur Kennzeichnung von Lebensmitteln mit der Haltungsform der Tiere, von denen sie gewonnen wurden (Tierhaltungskennzeichnungsgesetz – TierHaltKennzG)“

Hamm, 10. Januar 2023

Die AbL bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Gesetzentwurf und für die Einladung zur Verbändesachverständigenanhörung in der Ausschusssitzung. Die AbL begrüßt, dass die jetzige Bundesregierung nach vielen Diskussionsrunden mit der Umsetzung des Umbaus der Tierhaltung beginnt.

Die AbL kritisiert gleichzeitig, dass eine reine Kennzeichnung nicht den großflächigen Umbau der Tierhaltung zur Folge haben wird. Denn ein reines Einsortieren der Tierhaltung in bestimmte Kategorien erzeugt noch keinen Anreiz für Betriebe ihre Ställe in artgerechtere Haltungssysteme umzubauen. Dazu braucht es politische finanzielle Anreize und die Unterstützung der Entwicklung eines entsprechenden Marktes. Zahlreiche privatwirtschaftliche Markenfleischprogramme, inklusive der Tierhaltung im ökologischen Landbau, haben in den letzten Jahrzehnten einen erheblichen Teil der Tierhaltung in Deutschland auf ein höheres Tierwohlniveau bringen können. Ein Programm wie Neuland zeigt seit 35 Jahren, wie eine landwirtschaftliche Tierhaltung mit wesentlich besseren Tierwohlbedingungen in artgerechten Stallsystemen in der landwirtschaftlichen Praxis auch wirtschaftlich funktionieren kann. Die Erfahrung hat aber auch gezeigt, dass alleine aus dem Markt heraus ein Umbau der Tierhaltung finanziell nicht gelingen wird.

Zur geplanten Tierhaltungskennzeichnung hat die AbL folgende Anmerkungen. Diese beziehen sich auf die fehlende Kennzeichnung der Sauenhaltung, die Stufen 3, 4 und 5 der geplanten Kennzeichnung sowie die Mischbarkeit der einzelnen Stufen:

Zur fehlenden Kennzeichnung der Sauenhaltung:

Der größte Kritikpunkt der AbL liegt in allen Stufen darin, dass in der Kennzeichnung nur ca. 60 Prozent des Schweinelebens abgebildet sind, weil die Sauenhaltung und die damit verbundene Ferkelaufzucht nicht berücksichtigt werden. Im Kompetenznetzwerk Nutztierhaltung – der Borchert Kommission - wurden bereits weitestgehend Kriterien für die Sauenhaltung und Ferkelaufzucht erarbeitet. Diese bilden die Grundlage für eine schnelle Erweiterung der Tierhaltungskennzeichnung auch auf Sauen und Ferkel, wenn diese schon nicht im ersten Schritt erfolgt. Die AbL fordert, die Kriterien der Borchert Kommission für die Sauenhaltung zu übernehmen.

Zur Stufe 3, Frischluft:

In der Stufe 3 (Frischlufte, Offenfrontstall) fehlen aus Sicht der AbL die eingestreuten Liegeflächen. Soll die Offenhaltung mit einem Auslauf erfolgen, so muss der Auslauf zu jeder Zeit für jedes Tier nutzbar sein und zur Verfügung stehen. Platzvorgaben pro Tier und die Beschaffenheit des Auslaufs müssen entsprechend geregelt sein. Aus Sicht der AbL sollte der Auslauf planbefestigt und aus Immissionsschutzgründen eingestreut sein. Ohne Einstreu wäre diese Variante eher in Stufe 2

einzuordnen. Es sollten nach einer kurzen Übergangszeit in der Stufe 3 ausschließlich Schweine mit unkupierten Schwänzen gehalten werden.

Zur Stufe 4, Auslauf/Freiland:

In der Stufe 4 (Auslauf/ Freiland) sollte den Schweinen neben den vorgesehenen Platzvorgaben eine eingestreute Liegefläche mit mindestens 0,3 m² in der Vormast und 0,7 m² in der Endmast angeboten werden. Der Auslauf sollte auch hier aus Tierwohl- und Immissionsschutzgründen komplett eingestreut sein. Es sollte die Möglichkeit geben einen Teil des Stallbereichs von 1 m² durch eine größere Auslauffläche zu kompensieren, wie es in vielen privatwirtschaftlichen Programmen ermöglicht wird. Aus Sicht der AbL sollten zusätzliche Tierwohlkriterien, wie Scheuermöglichkeiten, Abkühlung bei hohen Temperaturen oder Saufen aus offenen Flächen angeboten werden. In dieser Haltungsstufe sollen ab sofort Tiere nur mit unkupierten Schwänzen gehalten werden können.

Zur Stufe 5, eigene Biostufe:

Eine eigene Biostufe hält die AbL nicht für zielführend. Denn so wird den Verbraucher:innen suggeriert, dass Tiere nur im ökologischen Landbau nach höchsten Tierwohlmaßstäben gehalten werden können. Ökolandbau bietet aber nicht per se den höchsten Tierwohlstandard. Eine Systemanerkennung nach EU-Bioverordnung ist aus Sicht der AbL auch deshalb nicht sinnvoll, weil diese im Vergleich zu den Richtlinien der einzelnen Anbauverbände der niedrigste Tierwohlstandard ist. Alle Betriebe – konventionell wie ökologisch wirtschaftende - müssen die Möglichkeit erhalten, wenn sie ihre Tiere artgerecht nach den höchsten Tierwohlkriterien halten, auch gleichberechtigt entsprechend ausgezeichnet zu werden.

Zur Mischbarkeit der einzelnen Stufen:

Aus Sicht der AbL darf es nicht möglich sein, Produkte der einzelnen Haltungsstufen zu mischen. Die Verbraucher:innen müssen klar erkennen können, aus welcher Stufe das entsprechende Produkt stammt. Hinzu kommt aus Sicht der AbL, dass eine zuverlässige Kontrollierbarkeit von Mischprodukten in der Praxis nicht möglich sein wird. Es sollte allerdings die Möglichkeit geben, Produkte der höheren Haltungsbedingungen unter einer niedrigeren Haltungsstufe zu vermarkten (Downgrading).

Für Anregungen und Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Ansprechperson:

Martin Schulz, Bundesvorsitzender der AbL und NEULAND-Schweinehalter in Niedersachsen

Mail: neulandhof-schulz@gmx.de

Telefon: 0175-7978479

Die AbL e.V. stimmt einer Veröffentlichung dieser Stellungnahme auf der Internetpräsenz des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft zu.